WKN A30V5G ISIN DE000A30V5G4

Sparkasse Pforzheim Calw

3,0% Hypothekenpfandbriefe Serie P23

<u>SAMMELURKUNDE</u>

über die Gesamtemission von bis zu

500.000.000,00 EURO

- Die Auslieferung von Einzelurkunden ist ausgeschlossen -

Die Sparkasse Pforzheim Calw zahlt dem Inhaber dieser Sammelurkunde am Tag der Fälligkeit, dem 18.01.2027, 500.000.000,00 EUR (in Worten: fünfhundert Millionen EURO).

Diese Schuld wird jährlich mit 3,0% gemäß den Anleihebedingungen verzinst.

Pforzheim, den 12.01.2023

Sparkasse Pforzheim Calw

Vorsitzender des Vorstandes
Hans Neuweiler
- Unterschrift
Vorstandsmitglied
Dr. Georg Stickel

- Dienstsiegel-

Für diese Hypothekenpfandbriefe ist die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und in das entsprechende Deckungsregister eingetragen.

Der gemäß Pfandbriefgesetz bestellte Treuhänder Georg Kappler

Anleihebedingungen

1. Nennbetrag; Stückelung; Ausgabepreis

Die von der Sparkasse Pforzheim Calw (nachstehend die "*Emittentin*" genannt) nach dem Pfandbriefgesetz begebenen Hypothekenpfandbriefe (Serie P23) im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000,00 EUR (in Worten: fünfhundert Millionen Euro) sind eingeteilt in bis zu 5.000 auf den Inhaber lautende Hypothekenpfandbriefe (die "*Hypothekenpfandbriefe*") im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR.

Der Ausgabepreis beträgt 99,699%.

2. Form

Die Hypothekenpfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "Clearstream Banking AG") hinterlegt wird.

Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Hypothekenpfandbriefe (nachstehend die "*Pfandbriefgläubiger*" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Die Lieferung effektiver Hypothekenpfandbriefe oder Zinsscheine oder die Umschreibung eines Hypothekenpfandbriefes auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann während der gesamten Laufzeit der Emission nicht verlangt werden.

3. Status und Rang

Die Hypothekenpfandbriefe begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Hypothekenpfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.

4. Kündigungsrechte

Die Hypothekenpfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

5. Fälligkeit des Kapitals / Bankarbeitstag

Die Hypothekenpfandbriefe werden zu 100 % des Nennbetrages am 18.01.2027 (der "*Fälligkeitstag*") zurückgezahlt.

Ist der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubes besteht.

"Bankarbeitstag" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können.

6. Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Abs. 2a-2c PfandBG

Falls ein Sachwalter ernannt wird, ist dieser berechtigt, die Fälligkeit der Tilgungszahlungen zu verschieben, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit die folgenden Voraussetzungen unter a) bis c) gegeben sind; für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderleglich vermutet:

- a) das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden;
- b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet und
- c) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraumes unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach den vorgenannten Voraussetzungen. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraumes fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist.

Pfandbriefverbindlichkeiten, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wären, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Emission nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens im Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Serien von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren dann noch ausstehenden Gesamtnennbetrag für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen verzinst. Gleiches gilt für hinausgeschobene Zinszahlungen, die hierfür als Kapitalbeträge gelten.

Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit nach § 30 Abs. 2a bis 2b PfandBG unverzüglich unter Angabe des Verschiebungsumfanges auf der Internetseite der Emittentin bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt entsprechend für vor dem Ende des Verschiebungszeitraumes vorgenommene Tilgungszahlungen.

7. Verzinsung

Die Hypothekenpfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom 18.01.2023 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie unter Ziffer 5 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,0%.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 18.01. ("Zinstermin"), erstmalig am 18.01.2024, zahlbar. Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankarbeitstag, ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

Die Zinsen werden taggenau, das heißt auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der Anzahl der Tage eines Jahres (act./act. gemäß ICMA-Regel 251) berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

Der Zinslauf der Hypothekenpfandbriefe endet mit dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Hypothekenpfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Hypothekenpfandbriefe ab dem Fälligkeitsdatum bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gemäß Absatz 1 vereinbarten Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger der Hypothekenpfandbriefe bleiben unberührt.

8. Zahlungen

Sämtliche gemäß den Pfandbriefbedingungen zu leistenden Zahlungen von Kapital und Zinsen werden von der Emittentin am jeweiligen Fälligkeitstag an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstitutes zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Hypothekenpfandbriefen.

Die nach § 801 Abs. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf zwei Jahre verkürzt.

9. Begebung weiterer Hypothekenpfandbriefe / Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Hypothekenpfandbriefe mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Hypothekenpfandbriefe in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Hypothekenpfandbriefe" umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Hypothekenpfandbriefe.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, nicht aber verpflichtet, auch ohne öffentliche Bekanntmachung Hypothekenpfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die erworbenen Hypothekenpfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

10. Zulassung zum Handel

Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Hypothekenpfandbriefe in den Freiverkehr der Börse Stuttgart zu beantragen. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem regulierten Markt wird nicht gestellt.

11. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Alle in Bezug auf die Hypothekenpfandbriefe zu zahlenden Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art, die im Wege des Abzugs oder Einbehalts erhoben oder eingezogen werden, gezahlt, falls ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist (Quellensteuern).

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zum Datum dieser Emissionsbedingungen keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern auf Kapital und/oder Zinsen der Hypothekenpfandbriefe.

Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer, für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle verantwortlich ist. Eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Verpflichtung wird von der auszahlenden Stelle nicht übernommen, und die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung oder den Abzug von Quellensteuern.

12. Verkaufsbeschränkungen

Die Weitergabe dieser Emissionsbedingungen und das Angebot der Hypothekenpfandbriefe können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin geht davon aus, dass Personen, die in den Besitz dieser Emissionsbedingungen gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Insbesondere wurden und werden die Hypothekenpfandbriefe nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika (bzw. US-Personen im Sinne des Securities Act) angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine

gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

13. Bekanntmachungen

Alle die Hypothekenpfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/ (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieser Regelung bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

14. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Form und Inhalt der Hypothekenpfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Pfandbriefbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Pforzheim.

15. Sonstiges

Im Übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die in diesen Pfandbriefbedingungen nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung ergibt.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit wie rechtlich zulässig, entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.